

## **Sechstes Kapitel**

### **Kassation**

#### **Erster Abschnitt**

##### **Kassationsantrag**

###### **§ 311**

###### **Zulässigkeit und Gründe**

(1) Der Kassation unterliegen rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen.

(2) Die Kassation kann erfolgen, wenn

1. die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht;
2. die Entscheidung im Strafausspruch gröblich unrichtig ist;
3. die Begründung der Entscheidung unrichtig ist.

###### **§ 312**

###### **Kassationsantragsberechtigte**

(1) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung kann vom Generalstaatsanwalt oder vom Präsidenten des Obersten Gerichts beim Obersten Gericht beantragt werden.

(2) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung eines Kreisgerichts kann auch vom Staatsanwalt des Bezirkes oder vom Direktor des Bezirksgerichts beim Präsidium des Bezirksgerichts beantragt werden.

###### **§ 313**

###### **Kassationsfrist**

(1) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig.

(2) Der Antrag muß innerhalb der Frist beim für die Kassation zuständigen Gericht eingegangen sein. Eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung findet nicht statt.

(3) Handelt es sich um eine Kassation zugunsten des Verurteilten, kann das Präsidium des Obersten Gerichts auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts die Zulässigkeit des Kassationsverfahrens in Ausnahmefällen beschließen, wenn mehr als ein Jahr seit Rechtskraft der Entscheidung verstrichen ist.

###### **§ 314**

###### **Begründung des Kassationsantrages**

(1) Der Kassationsantrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten gestellt ist.